



Inhalt

4. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 09.09.2009

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 05.06.1998 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WVS) in ihrer Sitzung am 07.09.2016 die folgende

4. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 09.09.2009

beschlossen:

1. Ziff. I.3 wird wie folgt neu gefasst:

„I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

I.3.1 Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
je Ausleihe	30,00 €	7 %	32,10 €

I.3.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
bis Qn 6 (entspricht Q ₃ 10*)	2,08 €	7%	2,23 €
bis Qn 25 (entspricht Q ₃ 40*)	4,52 €	7%	4,84 €

* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

I.3.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3.4 Sicherheitsleistung (Kautions)

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung nach folgenden Sätzen:

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
bis Qn 6 (entspricht Q ₃ 10*)	400,00 €	0%	400,00 €
bis Qn 25 (entspricht Q ₃ 40*)	800,00 €	0%	800,00 €

* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.“

2. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Kleinmachnow, 08.09.2016

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 07.09.2016 mit Beschluss der DS Nr.: 31/2016 beschlossenen

4. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 09.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 08.09.2016

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“
 Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, Der Ortsvorsteher
 Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow
 Telefon 033203 345-0, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-derteltow.de
 Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.
 Druck: Druckerei Grabow